

**VEREINTE
NATIONEN**

Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/117
9. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 30

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss
(A/54/L.64 und Add.1 und A/54/L.65)]

**54/117. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für
Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹ sowie auf ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach sie sich einig sind, dass die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt²,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten in den Bereichen Frühwarnung und vorbeugende Diplomatie, namentlich auch durch die Aktivitäten des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, durch Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten sowie Rüstungs-

¹ Siehe A/48/185, Anhang II.

² Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

kontrolle und Abrüstung zur Herbeiführung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in ihrer Region leistet,

unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum sowie zwischen der Organisation und den asiatischen Kooperationspartnern, Japan und der Republik Korea, bestehen, die in diesem Jahr weiter verstärkt wurden,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³;
2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, namentlich auf der Ebene der Feldtätigkeiten;
3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Teilnahme des Generalsekretärs und hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen an den Tagungen des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Teilnahme des Generalsekretärs am Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im November 1999 in Istanbul;
4. *ermutigt* die weiteren Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region durch Aktivitäten auf den Gebieten Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten sowie durch die ständige Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;
5. *begrüßt* die Verabschiedung der Charta für europäische Sicherheit auf dem Gipfeltreffen von Istanbul, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit als die wichtigste Organisation für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in ihrer Region und als ein Schlüsselinstrument für Aktivitäten auf den Gebieten Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten bestätigt, deren Ziel es ist, die Sicherheit und Stabilität in der Region zu stärken und die operativen Kapazitäten dieser Organisation zu verbessern, unter anderem durch die Verbesserung der Fähigkeit zum raschen Einsatz ziviler Sachverständiger im Rahmen des Programms "schnelle Einsatzgruppen für Expertenhilfe", das auch die Schaffung der Plattform für kooperative Sicherheit als Grundlage für eine flexible und sich gegenseitig unterstützende Zusammenarbeit zwischen Organisationen mit einschließt, deren Anliegen die Förderung der umfassenden Sicherheit in der Region ist und deren Mitglieder sich die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze sowie die in der Plattform dargelegten Grundsätze und Verpflichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu Eigen gemacht haben;

³ A/54/537 und Korr.1.

6. *begrüßt außerdem* die immer engere Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

7. *begrüßt ferner* die Mitwirkung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte an der im November 1999 in Istanbul abgehaltenen Überprüfungs-konferenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und nimmt mit Ge-nugtuung davon Kenntnis, dass sich die Organisation, wie in der von den Staats- und Regie-rungschefs auf dem Gipfeltreffen von Istanbul verabschiedeten Erklärung ausgeführt, verpflich-tet hat, die Rechte und Interessen von Kindern, insbesondere in Konfliktsituationen und danach, zu fördern;

8. *anerkennt* die Arbeit, die die Kosovo-Verifikationsmission vor ihrem Abzug am 20. März 1999 bei der Verifizierung der Durchführung der Resolution 1199 (1998) des Sicher-heitsrats vom 23. September 1998 im Einklang mit der Ratsresolution 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998 geleistet hat, sowie den Beitrag der Organisation für Sicherheit und Zusam-menarbeit in Europa zur Durchführung der Resolution 1160 (1998) des Sicherheitsrats vom 31. März 1998, namentlich auch den Beitrag des amtierenden Vorsitzenden dieser Organisation zu den vom Generalsekretär gemäß dieser Resolution erstellten Berichten;

9. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerken-nung aus* für die Hilfe, die sie dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen bei der Bewältigung des großen Zustroms von Flüchtlingen aus dem Kosovo (Bundesrepublik Jugos-lawien) nach Albanien und in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien von März bis Juni 1999 geleistet hat;

10. *dankt* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für den Beitrag, den sie im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 zur Interimsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo geleistet hat, so auch für die gemäß dieser Resolution erfolgte Einrichtung der Kosovo-Mission der Organi-sation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eines wesentlichen Teils der umfassen-deren Interimsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, deren Aufgabe der Auf-bau von Institutionen, namentlich die Ausbildung eines neuen Polizeidienstes im Kosovo sowie von Justiz- und Zivilverwaltungsbeamten, die Schaffung freier Medien, die Demokratisierung und die Gewährleistung einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung, die Organisation und Überwachung von Wahlen und unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Überwachung, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte ist, und unterstreicht die Entschlossenheit der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) zu sorgen;

11. *begrüßt* die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Euro-pa, die ihr in dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herze-gowina⁴ zugewiesene Rolle in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen weiter wahrzuneh-

⁴ A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

men, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie der Reform der Polizei und der Justiz;

12. *unterstützt vorbehaltlos*, dass die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Albanien bei seinem nach wie vor andauernden sozialen, politischen und wirtschaftlichen Übergangsprozess im Rahmen ihrer Erfahrungen auch weiterhin Rat und Hilfe gewährt, so auch dadurch, dass sie den Gesamtrahmen für die Gruppe der Freunde Albaniens vorgibt, in der Länder und internationale Institutionen zusammengefasst sind, die Albanien bei seinen Entwicklungsanstrengungen aktiv unterstützen wollen, sowie dadurch, dass sie zusammen mit der Europäischen Union auf internationaler Ebene den Kovorsitz in dieser Gruppe führt;

13. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für die Hilfe und fachliche Unterstützung, die sie Kroatien auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten gewährt, für ihre Rolle bei der Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen in Kroatien, für die Überwachung der demokratischen Institutionen und Mittel zur Förderung der Aussöhnung und der Rechtsstaatlichkeit und für die weitere Bereitstellung von Zivilpolizeibeobachtern in der Donauregion Kroatiens;

14. *begrüßt* den Beschluss der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Schirmherrschaft über den Stabilitätspakt für Südosteuropa zu übernehmen, der auf Initiative der Europäischen Union auf der Ministerkonferenz im Juni 1999 in Köln verabschiedet und auf dem Gipfeltreffen von Sarajewo im Juli 1999 gebilligt wurde, und eine Regionalstrategie zur Unterstützung seiner Ziele auszuarbeiten;

15. *nimmt Kenntnis* von den in der Schlussakte von Helsinki verankerten Grundsätzen;

16. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in Aserbaidschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit;

17. *begrüßt* die Intensivierung des Dialogs zwischen dem Präsidenten Armeniens und dem Präsidenten Aserbaidschans, deren regelmäßige Kontakte Möglichkeiten geschaffen haben, den Prozess der Suche nach einer dauerhaften und umfassenden Lösung des Konflikts um Berg-Karabach dynamischer zu gestalten, unterstützt diesen Dialog mit Nachdruck und befürwortet seine Fortsetzung in der Hoffnung, dass die Verhandlungen im Rahmen der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wieder aufgenommen werden, und begrüßt die Tatsache, dass die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und ihre Minsker Gruppe, die weiterhin das geeignetste Forum für die Suche nach einer Lösung ist, bereit sind, den Friedensprozess und dessen künftige Anwendung, insbesondere durch die Gewährung jeglicher erforderlicher Hilfe an die Parteien, weiter voranzubringen;

18. *befürwortet* die weitere enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen im Rahmen des Friedensprozess in der Region Tskhinvali/Südossetien und Abchasien (Georgien), namentlich durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Georgien und das Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Suchumi, und unterstützt diese Organisation rückhaltlos bei ihren Bemühungen um die

Umsetzung der auf dem Gipfeltreffen von Istanbul vereinbarten Maßnahmen sowie der Beschlüsse der Ministerratstagung in Oslo;

19. *unterstützt vorbehaltlos* die Bemühungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa um die Herbeiführung einer Regelung des Problems der Dnestr-Region der Republik Moldau, begrüßt es, dass sich diese Organisation verpflichtet hat, die Umsetzung der diesbezüglichen Beschlüsse der Gipfeltreffen von Budapest und Lissabon, der Ministerratstagung von Oslo und des Gipfeltreffens von Istanbul zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der von der Russischen Föderation auf dem Gipfeltreffen von Istanbul eingegangenen Verpflichtung, innerhalb eines konkreten Zeitplans den Abzug der russischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau abzuschließen;

20. *begrüßt* die verstärkte Präsenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Zentralasien und die Bereitschaft dieser Organisation, unter anderem gemeinsam mit den Vereinten Nationen die Zusammenarbeit in der Region stärken zu helfen, sowie dass sich diese Organisation verpflichtet hat, demokratische Institutionen zu fördern und den zentralasiatischen Ländern bei der Bewältigung wirtschaftlicher und ökologischer Probleme behilflich zu sein;

21. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auch weiterhin nach Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit zu suchen;

22. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*80. Plenarsitzung
15. Dezember 1999*